

sächlicher Festhaltung der eingeklagten Summe von 10,000 Fr.

4. Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die zweite Instanz erachtet es als durch die Zeugenaussagen genügend festgestellt, daß der Beklagte unvorsichtige Äußerungen über die klägerische Firma und deren Kreditfähigkeit getan habe, die unter Umständen wohl hätten dazu führen können, den Kredit der Klägerin mehr oder weniger stark zu schädigen. Indessen sei eine solche Schädigung nicht erfolgt und Klägerin habe sich selbst veranlaßt gesehen, ihre diesbezügliche Schadenersatzforderung zurückzuziehen. Die hienach einzig noch zu erörternde Frage, ob Zusprechung einer Entschädigung an Klägerin wegen ernstlicher Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen nach Art. 55 D.-R. gerechtfertigt sei, müsse ebenfalls verneint werden, hauptsächlich darum, weil dieser Artikel, wenn er nicht zu endlosen Chikanen führen solle, nicht die Bedeutung haben könne, zu einem Geldgewinn zu verhelfen in den Fällen, wo es sich ausschließlich um einen Angriff auf den guten Ruf handelt, und eine Strafflage das zugleich angemessenste und wirksamste Mittel zur Aufhebung des dadurch allfällig verursachten moralischen Schadens und zur Beschaffung einer wirklich moralischen Genugtuung sei.

5. Da die Klägerin vor den kantonalen Instanzen auf Geltendmachung einer Schadenersatzforderung nach Art. 50 D.-R. verzichtet hat, ist lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 55 D.-R. vorhanden seien, d. h. ob durch unerlaubte Äußerungen des Beklagten eine ernstliche Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen bewirkt worden sei. In tatsächlicher Beziehung ist durch die Vorinstanz auf Grund des Beweisverfahrens festgestellt, daß der Beklagte allerdings unvorsichtige Äußerungen über die klägerische Firma und deren Kreditfähigkeit getan hat, die an sich geeignet gewesen sind, den Kredit der Klägerin zu schädigen. Diese tatsächliche Feststellung ist für das Bundesgericht bindend. Nun ist aber nicht jede Verletzung persönlicher Verhältnisse, und nicht jede Schädigung des Kredits an sich schon geeignet, einen Entschädigungsanspruch des Betroffenen gemäß Art. 55 cit. zu begründen, sondern es muß eine ernstliche Verletzung des Klägers in seinen persönlichen Verhältnissen bewirkt worden sein. Diese Voraussetzung trifft nach der Aktenlage und der tatsächlichen Feststel-

ung der kantonalen Gerichte nicht zu. Das Zivilgericht konstatiert ausdrücklich, daß das Gerücht über den von Schenk besprochenen Kreis von Personen nicht hinaus gekommen sei; es ist also nur ganz wenigen Personen zu Ohren gekommen; eine ganze Reihe von Käufern aus der Umgebung haben nie etwas davon gehört. Von einer Kreditschädigung, die, abgesehen von erweislicher Vermögensbenachteiligung, die Klägerschaft in ihren persönlichen Verhältnissen ernstlich hätte verletzen können, kann unter diesen Umständen offenbar nicht gesprochen werden. Richtigerweise konnte die Klägerschaft, da eine ernstliche Verletzung in ihrer gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung nicht erfolgt war, für den immerhin unberechtigten Angriff Genugtuung nur auf dem Wege der Injurienklage holen; denn die angemessene Geldsumme, auf welche der Richter nach Art. 55 D.-R. erkennen kann, hat nicht etwa die Funktion einer Privatbuße, sondern sie soll grundsätzlich Ersatz eines materiellen oder immateriellen Schadens gewähren, welcher Ersatz indessen eben nur dann einzutreten hat, wenn der Schaden, d. h. die Verletzung der persönlichen Verhältnisse ernstlicher Natur war. Es ist daher die Klage unter Kostenfolge für die Klagepartei abzuweisen, dagegen rechtfertigt es sich, dem Beklagten mit Rücksicht auf sein unvorsichtiges und unerlaubtes Benehmen auch für die bundesgerichtliche Instanz eine Parteientschädigung zu versagen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung der Klagepartei wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 29. Januar 1894 in allen Teilen bestätigt.

83. Urteil vom 13. April 1894 in Sachen Geraer Bank gegen Jörg und Genossen.

A. Mit Urteil vom 6. Oktober 1893 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Der Klägerin, Filiale der Geraer Bank in Dresden, ist ihr Klagebegehren zu-

gesprochen für den geforderten Kapitalbetrag nebst Zins davon zu 5 % seit 20. September 1887 gegenüber dem Beklagten U. Jörg. Dagegen ist sie mit ihrem Klagebegehren abgewiesen gegenüber der Kartonfabrik Frinwillier-Deißwyl.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Klägerin, soweit es die Karton- und Papierfabrik Frinwillier-Deißwyl betrifft, die Berufung an das Bundesgericht und beantragte, es möge das Rechtsbegehren der Klage auch gegenüber der zweiten Beklagten zugesprochen werden. Der Beklagte U. Jörg erklärte für seine Person ebenfalls die Berufung mit dem Antrage, es sei die Klage der Filiale der Geraer Bank auch ihm gegenüber abzuweisen. Bei der heutigen Verhandlung wiederholen die Parteivertreter diese schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Februar 1881 hatte der Beklagte Ulrich Jörg in Deißwyl mit dem Kaufmann Wilhelm Klickermann in Dresden zum Zwecke des Betriebes der Karton- und Holzstofffabriken Deißwyl und Frinwillier, Kantons Bern, einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Jeder der beiden Gesellschafter wurde berechtigt, die Unterschrift zu führen. Art. 9 des Gesellschaftsvertrages enthält folgende Bestimmung: „Bürgschaften aller Art sind untersagt; leistet der Eine ohne des Andern Vorwissen dennoch eine solche, so hat weder der Sozjus noch die Firma aufzukommen.“ Im Februar 1882 eröffnete die Klägerin dem W. Klickermann einen Kredit bis auf 80,000 Mark, wovon 50,000 Mark durch Hypothek sicher gestellt waren. Nun verlangte die Klägerin im Jahre 1885, daß er diesen Kredit, welcher auf Juli dieses Jahres auf 83,000 Mark gestiegen war, reduziere, oder bis zu 40,000 eine Bürgschaftsverpflichtung der Firma „Jörg & Klickermann“ ausstelle, ansonst dieser Kredit gekündet werde. Am 21. Juli 1885 stellte Klickermann in Dresden der klägerischen Bank mit Firmaunterschrift „Jörg & Klickermann“ die verlangte Bürgschaftsverpflichtung aus. Im Juni 1886 kam dann Klickermann in Konkurs. In demselben machte die Klägerin ihre Forderung von 75,415 M. 85 Pf. geltend, und wurde dafür bis zu dem Betrage von 56,992 M. 55 Pf. gedeckt. Der ungedeckte Rest von 18,483 M. = 23,029 Fr 12. Cts. bildet den Gegenstand der

heutigen Klage. Ulrich Jörg traf mit der Konkursverwaltung ein Abkommen, wonach er sämtliche Aktiven und Passiven der Firma Jörg & Klickermann übernahm und trat seinerseits im Jahre 1887 das Geschäft an die neu gegründete Aktiengesellschaft „Karton- und Papierfabrik Frinwillier-Deißwyl“ mit Aktiven und Passiven „nach dem verifizierten Bücherwert“ ab. Diese Firma wurde am 12. Dezember 1887 in's Handelsregister eingetragen. U. Jörg wurde als Direktor derselben ernannt.

2. Die Klage stützt sich auf den erwähnten Bürgschaftsaft vom 21. Juli 1885. Klägerin machte geltend, nach Art. 114 des deutschen Handelsgesetzbuches, welches hier zur Anwendung komme, habe Klickermann zweifellos die Gesellschaft gültig verpflichten können, indem dieser Artikel jeden zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen. Aber auch nach schweizerischem Obligationenrecht Art. 561 ergebe sich dasselbe Resultat; die Bürgschaft sei für die Firma Jörg & Klickermann verbindlich, wenn vorliege, daß der Zweck der Gesellschaft dieselbe überhaupt habe mit sich bringen können; dies sei zu präsumieren, und sei auch tatsächlich der Fall. Klickermann habe in den Jahren 1882—1884 aus den Geldern der Klägerin dem Schweizergeschäft weit über 30,000 Mk. zugewendet; wegen der starken Geldverlegenheiten und weil man Kündigung des Kredites habe befürchten müssen, sei die Ausstellung der Bürgschaftsverpflichtung im Interesse der Gesellschaft gewesen. Die Haftbarkeit des Beklagten Jörg ergebe sich sowohl aus seiner Stellung als solidarer Gesellschafter der Firma Jörg & Klickermann, als aus der Übernahme des Geschäftes, diejenige der Karton- und Papierfabrik Frinwillier-Deißwyl als Rechtsnachfolgerin des Jörg.

Die Beklagten verlangten Abweisung der Klage, weil Klickermann nicht berechtigt gewesen sei, die fragliche Bürgschaft im Namen der Firma einzugehen; es habe sich dabei nicht um die Geschäftsinteressen derselben, sondern einzig um Deckung des gefährdeten Guthabens der Klägerin gegenüber Klickermann gehandelt. Nach dem Gesellschaftsvertrag sei dem einzelnen Gesellschafter die Eingehung von Bürgschaften im Namen der Gesellschaft

ausdrücklich untersagt; eine Einwilligung des Jörg für diesen besondern Fall liege nicht vor, er habe erst später davon Kenntniz erhalten. Klicckermann habe übrigens nicht freiwillig, sondern erst auf Drohung der Klägerin hin, daß sie ihm den Kredit entziehe, unterzeichnet. Aus den dem Klicckermann von der Klägerin verabsolgt Geldern habe dieser nur einen minimalen Teil an das Schweizergeschäft gelangen lassen, und zwar datieren diese Zuschüsse ausschließlich vor der streitigen Bürgschaft. Die klägerischen Angaben betreffend die Höhe der Forderung werden beanstandet. Eventuell sei die Bürgschaft dadurch erloschen, daß Klägerin im Konkurse des Klicckermann für ihre Forderung weit über den verbürgten Betrag Deckung erhalten habe.

Die zweite Beklagte machte für sich noch besonders geltend, daß eine allfällige Bürgschaftsverpflichtung der Firma Jörg & Klicckermann auf sie nicht habe übergehen können, indem sie von Jörg die Aktiven und Passiven des Geschäftes nach dem verifizierten Bücherwerte übernommen habe, und die eingelagten Posten nirgends unter den Passiven figurieren.

3. Die Erwägungen des eingangs mitgetheilten Urteils des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern gehen im wesentlichen dahin: Die hier zu entscheidende Hauptfrage, ob durch den von Wilhelm Klicckermann unter dem Firmanamen Jörg & Klicckermann am 21. Juli 1885 errichteten und zu Gunsten der Klägerin lautenden Bürgschaftsakt eine Verpflichtung der Kollektivgesellschaft Jörg & Klicckermann entstanden sei, müsse bejaht werden. Nach dem klaren Wortlaute des Art. 561 Abs. 1 D.-R. brauche von Seiten der Klägerin ein weiteres nicht konstatiert zu werden, als daß das im Namen der Gesellschaft eingegangene Rechtsgeschäft zu denjenigen gehöre, welche der Zweck der Gesellschaft in abstracto mit sich bringen könne, oder welche nicht von vorneherein ausgeschlossen seien. Nun sei es offenbar mit dem Zweck einer solchen Gesellschaft vereinbar, dem einzelnen Gesellschafter aus finanzieller Verlegenheit zu helfen, seinen Kredit und denjenigen der Gesellschaft zu heben, und so vielleicht der Auflösung der Gesellschaft vorzubeugen. Hier habe die Beibringung der auf die Firma Jörg & Klicckermann lautenden Bürgschaftsverpflichtung gerade eine *conditio sine qua non* der Weiter-

benutzung des dem Klicckermann eröffneten Kredites gebildet; genannte Gesellschaft sei daher der Klägerin gegenüber verpflichtet worden, ganz abgesehen davon, ob die von Klicckermann bezogenen Beträge ihr zugeflossen seien. Die Haftbarkeit der Beklagten könne auch nicht etwa wegen *mala fides* der Klägerin abgelehnt werden; denn es sei nicht aktenkundig gemacht, daß Klägerin gewußt habe, daß Klicckermann zur Eingehung der Bürgschaft nicht ermächtigt gewesen sei, ebensowenig, daß Klicckermann lediglich seine eigenen Interessen habe fördern wollen. Die Behauptung, Klägerin habe wissen müssen, daß die Eingehung der Bürgschaft im ausschließlichen Interesse des Klicckermann erfolgt sei, stehe im Widerspruch mit dem Zugeständniß der beklagten Partei, daß wenigstens ein Teil der infolge Krediteröffnung von Klicckermann bezogenen Beträge der Gesellschaft Jörg & Klicckermann zugetommen sei. Hiernach sei die Haftbarkeit des Beklagten Jörg als solidarischen Gesellschafters dieser Firma gegeben, abgesehen von seiner Stellung als Rechtsnachfolger derselben. Dagegen sei die Klage gegenüber der Karton- und Papierfabrik Trimmli-Deißwyl unbegründet, da diese die Aktiven und Passiven nicht unbeschränkt, sondern nach dem verifizierten Bücherwert übernommen habe, und der betreffende Passivposten in den Büchern des von Jörg betriebenen Geschäftes nicht figuriert, also nicht Gegenstand der Bücherverifikation gebildet habe. Wenn dann in der Antwort behauptet werde, der zu verbürgende Kredit des Klicckermann sei auf 40,000 Mk. limitiert gewesen, und Klägerin, die im Konkurse Deckung für 56,992 Mk. 55 Pf. erhalten habe, sei weit über diesen Betrag gedeckt worden, so sei gar nicht richtig, daß die Bürgschaft für einen limitierten Kredit eingegangen worden sei; der Bürgschaftsakt enthalte keinerlei Einschränkung mit Bezug auf den Betrag des zu verbürgenden Kredites; die verbürgte Schuld sei also keineswegs im Konkurse Klicckermann zur vollständigen Deckung gelangt. Was das Quantitativ der eingelagten Forderung anbetrifft, so erklären die Experten, daß dasselbe mit den Büchern übereinstimme und dies genüge zur Gutheiligung desselben, indem nach dem Tenor der Bürgschaftsverpflichtung die auf diesen Kredit bezüglichen Eintragungen in den Büchern der Bank gegenüber den Bürgen volle Beweisraft bilden sollten.

4. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist von Amtes wegen zu prüfen; dieselbe hängt, da im übrigen der erforderliche Streitwert gegeben ist, davon ab, ob der Streit nach eidgenössischem, oder aber, wie die Klagepartei in erster Linie behauptet, nach ausländischem Recht, d. h. nach dem deutschen Handelsgesetzbuche zu entscheiden sei. Klägerin verlangt die Anwendung des ausländischen Rechtes, weil der in Frage stehende Bürgschaftsakt im Ausland, in Dresden, abgeschlossen worden sei, und auch dort habe zur Erfüllung kommen müssen. Soweit es sich jedoch um die hier hauptsächlich streitige Frage handelt, ob der von Klicckermann mit der Unterschrift Jörg & Klicckermann zu Gunsten der Klägerin ausgestellte Bürgschaftsakt als Bürgschaft dieser Firma zu betrachten sei, mit andern Worten, ob der Gesellschafter Klicckermann zur Vertretung der Firma in Bezug auf dieses Rechtsgeschäft befugt gewesen sei, so beurteilt sich zum mindesten diese Frage nach dem Rechte des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, also hier, da die Firma Jörg & Klicckermann im Kanton Bern domiziliert war, nach schweizerischem Rechte.

5. Während nun das deutsche Handelsgesetzbuch schlechthin jeden zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter als ermächtigt erklärt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, spricht das eidgenössische Obligationenrecht in Art. 561 Abs. 1 diese gesetzliche Ermächtigung nur mit Bezug auf diejenigen Rechtshandlungen und Geschäfte aus, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Nach Absatz 2 dieses Artikels ist eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugniß gutgläubigen Dritten gegenüber rechtlich wirkungslos. Unter der Voraussetzung also, daß die Klägerin das im Gesellschaftsvertrage tatsächlich enthaltene Verbot der Eingehung von Bürgschaften im Namen der Gesellschaft nicht gekannt habe, erscheint Klicckermann, da er unbestritten zur Vertretung der Gesellschaft befugt war, ermächtigt, im Namen derselben die streitige Bürgschaft einzugehen, wenn der Zweck der Gesellschaft dieses Rechtsgeschäft mit sich bringen konnte. Den Sinn der Bestimmung, daß die Vertretungsbefugniß von der Gesellschaft insoweit anerkannt werden muß, als es sich um Geschäfte handelt, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann, hat die Vorinstanz richtig dahin erklärt, daß nicht etwa

bloß ähnlich wie bei der Vollmacht des Handlungsbevollmächtigten (Art. 426 D.-R.) diejenigen Geschäfte gemeint seien, welche der Betrieb des von der Gesellschaft geführten Gewerbes gewöhnlich mit sich bringt, sondern daß darin inbegriffen seien alle Rechtshandlungen und Geschäfte, welche überhaupt im Interesse des Gesellschaftszweckes liegen können. Die Vergleichung des in Art. 561 gewählten Ausdruckes mit dem in Art. 426 mit Bezug auf die Vollmacht des Handlungsbevollmächtigten gebrauchten zeigt deutlich, daß die Vertretungsbefugniß des Gesellschafters gegenüber gutgläubigen Dritten über die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegenden Rechtshandlungen hinausgehen und alle Arten von Rechtshandlungen und Geschäften in sich begreifen soll, welche in abstracto im Gesellschaftszwecke begründet sein können, mit andern Worten durch den Zweck der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sind. Daß nun im Allgemeinen bei einer Kollektivgesellschaft sowohl die Übernahme einer Privatschuld des Gesellschafters auf die Gesellschaft, als auch die Bürgschaftsleistung für eine solche Schuld durch die Gesellschaft im Zwecke der Gesellschaft liegen kann, ist nicht zu bezweifeln. Es kann sehr wohl im Interesse einer Kollektivgesellschaft liegen, den Kredit eines Gesellschafters aufrecht zu erhalten und denselben der Gesellschaft zu erhalten, da in der Regel der Kredit der Gesellschaft von dem Kredite der Gesellschafter abhängig oder doch durch denselben wesentlich beeinflusst ist. Im vorliegenden Falle liegt nun kein genügender Anhaltspunkt dafür vor, daß speziell bei der Kollektivgesellschaft Jörg & Klicckermann eine solche Bürgschaftsleistung durch den Zweck der Gesellschaft ausgeschlossen und daher die streitige Bürgschaftsverpflichtung ein Rechtsgeschäft sei, welches der Zweck der Gesellschaft Jörg & Klicckermann nicht habe mit sich bringen können, und zu dessen Abschluß im Namen der Gesellschaft die Klägerin daher den Gesellschafter Klicckermann nicht als ermächtigt habe ansehen dürfen. Die Vorinstanz stellt im Gegenteile tatsächlich fest, daß die Beibringung dieser auf die Firma lautenden Bürgschaft eine *conditio sine qua non* der Weiterbenutzung des dem Klicckermann gewährten Kredites gebildet habe, und daß daher dieses Rechtsgeschäft wohl geeignet war, mittelbar auch die Interessen der Firma Jörg & Klicckermann zu fördern, indem die Entziehung dieses bedeutenden Kredites gegenüber Klicckermann eine Gefährdung der

Gesellschaft in sich schließen konnte. Nun behaupten freilich die Beklagten, in Wirklichkeit habe Klickermann nur seine eigenen Interessen verfolgt und die Klägerin habe dies gewußt. Ob nun, auch wenn Klägerin, wovon in der folgenden Erwägung zu handeln ist, die Beschränkung der Vertretungsbefugniß der Gesellschafter nicht kannte, die bloße Kenntniß des Umstandes, daß Klickermann in seinem Privatinteresse handle, zur Abweisung der Klage genügen würde, kann hier dahingestellt bleiben. Denn der Beweis für die tatsächliche Richtigkeit ihrer Behauptung, welcher den Beklagten obliegt, ist nach den Akten nicht erbracht. Die Vorinstanz führt aus, daß derselbe, streng genommen, nicht einmal angetragen worden sei, und stellt auf Grund eigener Zugeständnisse der Beklagten fest, daß wirklich ein Theil der infolge der Krediteröffnung von Klickermann bezogenen Beträge der Gesellschaft zugeflossen sei; war dies aber der Fall, so waren bei der durch die Bürgschaft bewirkten Verlängerung des Kredites Klickermann in der That auch die Interessen der Gesellschaft mit im Spiel.

6. Der Gesellschaftsvertrag zwischen Jörg & Klickermann enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß kein Sozius ohne des andern Vorwissen im Namen der Gesellschaft Bürgschaften eingehen dürfe, und es ist auch klägerischerseits nicht nachgewiesen, worden, daß die streitige Bürgschaft mit Vorwissen des Beklagten eingegangen worden sei, vielmehr ist nach den Akten anzunehmen, daß Klickermann in der That einen Vertrauensmißbrauch begangen habe. Diese vertragliche Beschränkung der Vertretungsbefugniß hat aber nach Art. 561 Abs. 2 O.-R. für die Gültigkeit der streitigen Bürgschaftsverpflichtung nur insofern rechtliche Wirkung, als die Klägerin sich nicht in gutem Glauben befand. Dies behaupten nun allerdings die Beklagten, indem sie geltend machen, sie haben gewußt, daß Klickermann im Namen der Gesellschaft nicht einseitig eine Bürgschaft eingehen dürfe. Da indessen der gute Glaube zu präsumieren ist, fällt den Beklagten die Beweislast für ihre Behauptung zu und dieser Beweis für die mala fides der Klägerin ist ihr nicht gelungen. Die Vorinstanz stellt fest, daß das Wissen der Klägerin von diesem im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Verbot nicht aktenskundig gemacht worden sei. An diese tatsächliche Feststellung ist das Bundesgericht gebunden.

7. Nach dem Gesagten muß der Beklagte Jörg, als solidarischer

Gesellschafter der Firma Jörg & Klickermann für die von Klickermann am 25. Juli 1885 zu Gunsten der Klägerin eingegangene Bürgschaft haftbar erklärt werden. Anders verhält es sich dagegen mit der Beklagten Karton- und Papierfabrik Irinwillier-Deizwyl. Die Schuldpflicht dieser letztern wird von der Klägerin daraus hergeleitet, daß sie die Aktiven und Passiven der Firma Jörg & Klickermann von Jörg, als Nachfolger derselben, übernommen habe. Nun hat aber diese Übernahme, wie in § 5 der Gesellschaftsstatuten ausdrücklich bemerkt ist, nicht unbedingt, sondern nur nach dem verifizierten Bücherwert stattgefunden, und es ist festgestellt, daß diese Schuld in den Büchern des von Jörg geführten Geschäftes nicht enthalten war. Die zweite Beklagte hat also diese Bürgschaftsschuld nicht übernommen und damit fehlt es für sie an einem Verpflichtungsgrund gegenüber der Klägerin. Daß eine gegenteilige Kundgebung, wonach die mitbeklagte Gesellschaft unbeschränkt sämtliche Gesellschaftsschulden übernommen habe, an die Gesellschaftsgläubiger durch Circular oder auf andere Weise erfolgt sei, ist nicht bewiesen und daher nicht zu untersuchen, welche Wirkung einer solchen Kundgebung zukäme.

8. Bezüglich der weitem Einrede der Beklagten, der zu verbürgende Kredit des Klickermann sei auf 40,000 Fr. limitiert gewesen, und die Bürgschaft sei dadurch erloschen, daß die Klägerin im Konkurse des Klickermann weit über diesen Betrag hinaus sei gedeckt worden, ist einfach auf die zutreffende Ausführung der Vorinstanz zu verweisen, daß der Bürgschaftsakt keinerlei Einschränkung bezüglich des Betrages des zu verbürgenden Kredites enthalten habe. Was endlich das Quantitativ der eingeklagten Forderung angeht, so handelt es sich dabei ausschließlich um eine Beweisfrage, welche von der Vorinstanz in für das Bundesgericht bindender Weise gelöst worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung sowohl der Klägerin als des Beklagten Jörg wird als unbegründet erklärt und demnach das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 6. Oktober 1893 in allen Theilen bestätigt.